

# **Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Bad Sassendorf**

## **Ziffer 1**

Die Gemeinde Bad Sassendorf fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannten Jugendgruppen nach diesen Richtlinien.

## **Ziffer 2**

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind, bis auf die Ziffern 7 und 8, von den Bewilligungsbescheiden des Fachbereiches 3 des Kreises Soest abhängig.

## **Ziffer 3.1**

Antragsberechtigt sind die nach § 75 KJHG anerkannten Jugendgruppen mit mindestens 10 Mitgliedern zuzüglich mindestens eines ausgebildeten Gruppenleiters.

## **Ziffer 3.2**

Der Gruppenleiter hat folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Der Gruppenleiter hat die Teilnahme an einem Gruppenleiterkurs nachzuweisen.  
Mindestalter: 16 Jahre,  
  
oder
- b) bei Nachweis einer praktischen Gruppenleitererfahrung von mindestens 2 Jahren beträgt das Mindestalter 18 Jahre.

## **Ziffer 4**

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist eine Kopie des Gruppenleiterausweises oder in den Fällen der Ziffer 3.2 b) ein geeigneter Nachweis beizufügen.

- a) Kleineres Jugendpflegematerial muß bis zum 31.05. des Jahres beantragt werden.
- b) Größeres Jugendpflegematerial (Anschaffungswert über 51,00 €) muß vor Erwerb des Gegenstandes beantragt werden.

Für größeres Jugendpflegematerial ist nach dem Erwerb ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **Ziffer 5**

Die Gemeinde Bad Sassendorf gewährt einen Zuschuß zur Anschaffung von Materialien.

- a) In den Fällen kleineren Jugendpflegematerials 25,00 € je Kinder- und Jugendgruppe einer anerkannten Jugendgruppe und Jahr. Kinder- und Jugendgruppen müssen mindestens 8 Mitglieder und mindestens einen ausgebildeten Leiter haben. Der Betrag wird pauschal ohne gesonderten Verwendungsnachweis gezahlt.
- b) Der Zuschuß für größeres Jugendpflegematerial wird in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 255,00 € je Institution und Jahr, gezahlt.

#### **Ziffer 6**

Für Ferienfreizeiten gewährt die Gemeinde Bad Sassendorf einen Zuschuß in Höhe von täglich 1,00 € pro Leiter und Teilnehmer. Die Förderungsdauer ist auf mindestens 3 bis maximal 21 Tage beschränkt, wobei An- und Abreisetag als 1 Tag gelten.

Findet eine sogenannte Kinder- und Jugendkurzerholungsmaßnahme von Freitag bis Sonntag statt, werden 2 volle Tage bezuschußt.

#### **Ziffer 7**

Die Gemeinde Bad Sassendorf gewährt Zuschüsse zur Gruppenleiterausbildung in Höhe von maximal 38,00 € pro Person und Jahr.

#### **Ziffer 8**

Den nach § 75 KJHG anerkannten Jugendgruppen gewährt die Gemeinde auf Antrag einen Zuschuß von 102,00 € jährlich.

#### **Ziffer 9**

Eine gemeindliche Doppelförderung ist ausgeschlossen.

#### **Ziffer 10**

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 31.10.2001 mit Wirkung zum **01.01.2002** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 25.03.1998 außer Kraft.